

Petition der DGHS an das Europäische Parlament vom 14. März 2002

Petition für die Rechte Schwerstkranker und Sterbender; Verbesserung der Situation durch eine gesetzliche Regelung der Sterbebegleitung und -hilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der gesetzlichen Regelung von Sterbehilfe in den Niederlanden und einer ebenfalls in Arbeit befindlichen gesetzlichen Regelung in Belgien wenden wir uns an Sie mit der Bitte, das existenzielle Anliegen der Bevölkerung in Fragen der Sterbebegleitung und -hilfe dem Europäischen Parlament und einzelnen Partei-Fraktionen zu vermitteln und verstärkt über dieses immer noch tabuisierte Thema nachzudenken.

Wie repräsentative Umfragen in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Staaten der Europäischen Union, z. B. in Frankreich, Belgien und den Niederlanden, seit Jahren belegen, ist die Mehrheit der Bevölkerung für eine gesetzliche Regelung der Sterbehilfe und (Abschaffung der Grauzonen) und für eine (unter gewissen Voraussetzungen auch) aktive Sterbehilfe. Die DGHS hat hierzu bereits 1997 diesbezügliche rechtspolitische Leitsätze und Vorschläge zu einer gesetzlichen Regelung der Sterbehilfe und -begleitung der Öffentlichkeit vorgestellt und den gesetzgebenden Gremien in der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt.

Ziele dieser gesetzlichen Regelung der Sterbehilfe sind das Recht jedes unheilbar Kranken zu stärken und durchzusetzen, über sein Leben und Sterben sowie über Art, Umfang, Fortsetzung oder Abbruch medizinischer Maßnahme, soweit es sein Zustand zulässt, selbst zu bestimmen, den Ärzten Spielräume für eine Hilfe beim Sterben unheilbar Kranker zu eröffnen, diese aber auch zu begrenzen, Missbräuche der Sterbehilfe im Sinne der Verfolgung von anderen als im Wohl und Willen des Patienten begründeten Zwecken zu verhindern, sowie das Recht des Arztes zu sichern, an Handlungen der Sterbehilfe, die seinen ethischen Überzeugungen widersprechen, nicht beteiligt zu werden.

Medienberichte der vergangenen Jahre und aktuelle Beispiele, z. B. die deutliche Kritik des UN-Ausschusses für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte an den „mensenunwürdigen (inhumanen) Bedingungen in Pflegeheimen, infolge von strukturellen Mängeln (Schwächen) im Pflegebereich“ belegen, dass die Würde des Menschen im letzten Lebensabschnitt in Deutschland keineswegs respektiert wird und abgesichert ist - entgegen den Aussagen in Artikel 1 der Grundrechtecharta der Europäischen Union und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Gerade die Würde des Menschen zu schützen ist jedoch Verpflichtung des Staates.

Die DGHS setzt sich seit ihrer Gründung 1980 als Patientenschutz- und Bürgerrechtsorganisation für die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Menschen bis zur letzten Lebensminute ein. Dieser Einsatz basiert auf dem Gedanken der Aufklärung und des Humanismus, verbunden mit Gedanken der Vorsorge und Eigenverantwortung des Individuums.

Die DGHS setzt sich dabei für folgende wesentliche Positionen und Forderungen ein: In einem zivilisierten Land mit freiheitlich-demokratischer Rechtsstruktur muss es möglich sein, unabhängig von dogmatischer Bevormundung zu leben und zu sterben. Es gibt Menschen, die ihr Würdeempfinden auch am Lebensende nicht anderen ausliefern möchten. Diese Menschen müssen das Recht er- und behalten, ohne Intervention und ohne moralisierende Bevormundung trotz denkbarer Risiken einen Sterbeprozess abzukürzen. Eine Tabuisierung von Sterbewünschen und des Sterbewillens Betroffener widerspricht dem

Selbstbestimmungsrecht, das im Persönlichkeitsrecht als Grund- und Menschenrecht verankert bleibt.

Der Absolutheitsanspruch weltanschaulicher und religiöser Institutionen auf Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens widerspricht dem Ethos und Menschenrecht auf Gewissensfreiheit und bedeutet einen Rückfall in die Zeit vor der Aufklärung. Das Recht auf Leben beinhaltet keine Pflicht zu leben (vgl. auch Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 8).

Die betroffenen Bürger, die ohne ausreichende Gewähr auf ein humanes Sterben und angesichts fortbestehender, aus ihrer Sicht entwürdigender Zustände aus dem Leben scheiden möchten, sollen in staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen dieses Recht erhalten, verbunden mit dem Recht auf Beistand und Begleitung.

Der Staat und alle maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppen werden aufgefordert, sich für die Menschenrechte Sterbender, Behinderter und Unfallgeschädigter stärker einzusetzen.

Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat muss in seinen Grund- und Bürgerrechten im Interesse Schwerstkranker, Behinderter und Sterbender stärker ausgebaut werden. Missstände im Umgang mit Sterbenden müssen stärker kontrolliert, öffentlich bewusst gemacht und durch eine geeignete Gesetzgebung eingedämmt werden. Medizinische Versuche an Menschen, insbesondere an Sterbenden und im Bereich der Organspende, müssen im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts Betroffener gesetzlich besser geregelt und stärker kontrolliert werden. Die Bedingungen für Sterbende müssen verbessert werden. Dazu gehören patientengerechte Schmerzbekämpfung und Leidenslinderung sowie gesetzliche Regelungen. Maßnahmen, die das Selbstbestimmungsrecht des Menschen auch im Prozess des Sterbens stärken und der Humanität im Krankenhaus dienlich sind, müssen wissenschaftlich vordringlich erforscht, rechtlich durchsetzbar gestaltet und sozialpolitisch umgesetzt werden. Willensäußerungen und Willensverfügungen von Patienten ist höchste Präferenz einzuräumen, auch wenn sie bereits aus früheren, gesunden Tagen stammen.

Die finanzielle Absicherung für die letzte Lebensphase ist durch den Staat und die gesellschaftlich maßgeblichen Gruppen stärker auszubauen, damit keine Geldbeutel-Pseudo-„Euthanasie“ entsteht.

Jeder Bürger hat das Recht auf eine Sterbensverkürzung aus humanitären Gründen. Dieses Recht schließt auch die Verfügung über das eigene Leben und Sterben ein. Der Bürger kann die Hilfe Dritter, insbesondere eines Arztes in Anspruch nehmen. Maßgeblich ist die Gesetzeslage.

Das menschliche Tötungsverlangen im letzten Lebensabschnitt, eine Selbsttötungsabsicht oder der bekundete Wille auch gegenüber Ärzten und Pflegepersonal auf ein humanes, baldiges Lebensende sind weder anstößig, ehrenrührig und verwerflich noch gegen die guten Sitten gerichtet. Eine Psychiatrisierung des Sterbewilligen sollte sich deshalb auf Extremfälle beschränken.

Die DGHS kritisiert seit Jahren anhaltend die Missstände im Gesundheitswesen, den Pflegenotstand sowie die Misshandlungen und Menschenrechtsverletzungen an Pflegebedürftigen und Sterbenden. Menschliche Zuwendung zur Erhaltung der Menschenwürde muss oberste Priorität erhalten. Die DGHS fordert deshalb die unteilbaren Menschen-, Bürger- und Verfassungsrecht ein, verbunden mit der Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die unantastbare Würde des Menschen nicht nur zu achten, sondern auch zu schützen. Dazu bedarf es umfassender gesetzlicher Regelungen der Sterbebegleitung und -hilfe.

Worum es der Mehrheit der Bevölkerung in Europa und worum es den Bürger- und Menschenrechtsorganisationen wie der DGHS geht, ist indes nicht eine Tötung ohne oder gar gegen den Willen der betroffenen Personen, sondern es ist eine Ultima Ratio als letzte aller denkbaren Möglichkeiten, wenn andere ärztliche Therapiemöglichkeiten versagen. Der betroffene Patient und Sterbende soll dann, wenn er eine weitere Zerstörung seiner individuell empfundenen Würde fürchtet, Sterbehilfe verlangen können. Es geht also nicht um

fremdbestimmte Tötung wie im Falle eines Kriegseinsatzes oder der Tötung von Geiselnemern, sondern um selbstbestimmte Tötung des betroffenen Individuums, wenn dieses auf sein Lebens-recht verzichten möchte, weil es das denkbar noch folgende Leben nicht mehr mit seinem eigenen Würdeverständnis in Einklang zu bringen vermag. Die europäischen Staaten haben zwar eine Schutzpflicht dem menschlichen Leben gegenüber, diese Schutzpflicht erlischt aber gemäß Artikel 8 der EMRK, wenn das Individuum aus oben genannten Gründen auf sein Leben verzichtet. Dies kann beispielsweise durch die Selbsttötung des sterbenden und schwerstkranken Individuums geschehen, es kann aber auch durch Tötung auf Verlangen geschehen, wenn das Individuum zur Selbsttötung krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage ist.

Die Würde des Menschen ist nach Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unantastbar, und in Menschenrechtsresolutionen der Vereinten Nationen (UN) sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention wird dies ausdrücklich bekräftigt. Insoweit wäre auch das Europäische Parlament gehalten, für die tatsächliche Umsetzung dieser hehren Forderungen einzustehen.

Mit freundlichen Grüßen

Karlheinz Wichmann
- DGHS-Präsident -